



CAJ/37/4

ORIGINAL: französisch

DATUM: 29. September 1997

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENÈVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Siebenunddreißigste Tagung
Genf, 27. Oktober 1997

SORTENBEZEICHNUNGEN: IHRE UM- UND ÜBERSETZUNG

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Artikel 20 Absatz 1 der Akte von 1991 des Übereinkommens (inhaltlich identisch mit Artikel 13 Absatz 1 der Akte von 1978) sieht insbesondere folgendes vor:

“(1) [*Bezeichnung der Sorten; Benutzung der Sortenbezeichnung*] a) Die Sorte ist mit einer Sortenbezeichnung als Gattungsbezeichnung zu kennzeichnen.”

2. Das Verbandsbüro wurde vor einigen Monaten um Rat zu der Politik auf gesetzgeberischer und administrativer Ebene gebeten, die solche Staaten verfolgen sollten, die zwei sehr unterschiedliche Landessprachen und insbesondere zwei unterschiedliche Alphabete oder sogar Schreibsysteme benutzen, wie die Republik Moldau (oder das Chinesische besondere Verwaltungsgebiet Hongkong).

3. Die in Frage stehende Problematik stellt sich auch ganz allgemein mit der Ausdehnung der UPOV in neuen Sprachgebieten, und zwar als Folge der in Artikel 20 Absatz 5 der Akte von 1991 des Übereinkommens (oder Artikel 13 Absatz 5 der Akte von 1978) aufgenommenen Bestimmung:

“(5) [*Einheitlichkeit der Bezeichnung in allen Vertragsparteien*] Anträge für eine Sorte dürfen in allen Vertragsparteien nur unter derselben Sortenbezeichnung eingereicht werden. Die Behörde der jeweiligen Vertragspartei trägt die so vorgeschlagene Sortenbezeichnung ein, sofern sie nicht feststellt, daß diese Sortenbezeichnung im

Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei ungeeignet ist. In diesem Fall verlangt sie, daß der Züchter eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt.”

4. Der 1980 veröffentlichte Internationale Code der Nomenklatur der Kulturpflanzen sieht folgendes in Artikel 32 vor (Übersetzung aus *Zander*):

“Wenn ein Sortenname in eine andere Sprache übernommen werden muß, bleibt er nach Möglichkeit unverändert. Er kann jedoch in eine andere Schrift übertragen oder übersetzt werden. In diesem Fall wird die Übertragung oder die Übersetzung als Originalname in veränderter Form betrachtet. Das Datum der Veröffentlichung ist das der Veröffentlichung des ursprünglichen Namens.”

5. Der zitierte Artikel entspricht dem Artikel 20 Absatz 5 der Akte von 1991 in bezug auf die Priorität der Beibehaltung über die Änderung. Es ist auch klar, daß die Umsetzung (oder Übertragung) einer Bezeichnung zu keiner neuen führt. Demgegenüber wäre aber eine Übersetzung nach dem Übereinkommen nicht erlaubt, es sei denn, daß ein Verbandsstaat sie in einem Ausnahmefall akzeptieren würde, und zwar bei Feststellung, “daß [die vorgeschlagene] Sortenbezeichnung im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei ungeeignet ist”.

6. Die mehrsprachigen Staaten (und wirtschaftlichen Integrationsorganisationen) dürften die Wahl zwischen folgendem haben:

a) Sie könnten in enger Anlehnung an das Übereinkommen eine einzige Sortenbezeichnung verlangen, die dann notwendigerweise in das andere Alphabet oder Schriftsystem umzusetzen ist.

b) Sie könnten es auch dem Züchter gestatten, entweder nach Belieben oder in besonderen Fällen, insbesondere wenn die Sortenbezeichnung einen vorgegebenen Sinn hat, zwei Bezeichnungen vorzuschlagen, wovon die eine die Übersetzung der anderen ist.

c) Sie könnten sogar die Möglichkeit vorsehen, zwei voneinander unabhängige Sortenbezeichnungen vorzuschlagen.

Der letztgenannten Möglichkeit steht jedoch der Grundsatz einer einzigen Sortenbezeichnung in einem Verbandsstaat entgegen, und sie erscheint für einen mehrsprachigen Staat (oder eine Organisation) nicht ratsam.

7. Es ist zu bemerken, daß die Verpflichtung zur Benutzung der Sortenbezeichnung im Handel sich normalerweise in einem mehrsprachigen Staat im Falle der schriftlichen Fixierung für beide Formen der Sortenbezeichnung gelten würde. Die Benutzer würden somit regelmäßig auf die Verbindung zwischen den zwei Bezeichnungen aufmerksam gemacht, anders als im Falle, wenn beide Bezeichnungen in zwei unterschiedlichen Staaten anerkannt wurden.

8. Der Ausschuß ist vielleicht in der Lage, einen Rat zu der Politik zu geben, die ein mehrsprachiger Staat, in dem mehrere Alphabete oder Schreibsysteme benutzt werden, verfolgen sollte, sowie zur Frage, ob Übersetzungen allgemein oder nur in Ausnahmefällen (wenn die ursprüngliche Sortenbezeichnung ungeeignet ist) akzeptiert werden sollten. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die UPOV-Empfehlungen für Sortenbezeichnungen im

Hinblick auf die Aufnahme einer Bestimmung, wie die oben in Absatz 4 zitierte, abgeändert werden sollten.

9. Dem Ausschuß wird anheimgegeben, sich zu den in diesem Dokument gestellten Fragen zu äußern.

[Ende des Dokuments]